

Handreichung des Kirchenkreises für die Kirchengemeinden zur Frage, ob weltliche Trauerfeiern in kirchlichen Räumen stattfinden können

Wiederholte Anfragen zu Trauerfeiern für Menschen, die nicht der Kirche angehören, in Kirchen und Kirchengemeindehäusern, lassen es geraten sein, sich grundsätzlich mit diesem Thema zu befassen und zu einer Lösung zu gelangen, die für den Kirchenkreis einen allgemein akzeptablen Weg weist. Die gemeinsame Sorge um Menschen, die um einen Angehörigen trauern, um die Kultur unserer kirchlichen Bestattungen und die Nutzung unserer Kirchen und Kirchengemeindehäuser ist Grund für diesen in Gang gebrachten Prozess, der alle Gemeindegemeinderäte im Kirchenkreis einbezog und nach der Erhebung und Würdigung der Voten aus denselben, nun folgende kurze Handreichung entstehen ließ.

Ausgangspunkt für die Notwendigkeit einer Klärung dieser Frage ist die Tatsache, dass in vielen der Dörfer unseres Kirchenkreises keine, nur ungenügend geeignete oder zu kleine Räumlichkeiten für Trauerfeiern auf dem Friedhof existieren. Insofern liegt es für manchen nahe, hier nach der zumeist auf dem Friedhof oder dessen Nähe befindlichen Kirche als Raum für nichtchristliche Trauerfeiern zu fragen. Diese Frage stellt sich dann drängender, wenn der/die Verstorbene bei dem Wiederaufbau der Kirche womöglich selbst Hand angelegt hat. Aber auch die Anfrage der Familienmitglieder, die sich oft in bedrängter seelischer Verfassung befinden, lassen einfache und sachliche Antworten als distanziert und damit unangemessen erscheinen.

Immer wieder erreichen Pfarrer und den Superintendenten Anfragen dazu und es besteht die nicht geringe Gefahr, durch unterschiedliche Entscheidungen aus persönlicher Betroffenheit, Unsicherheit oder der Bemühenheit, es allen recht zu machen, eine Vielzahl von unterschiedlichen Entscheidungen zu treffen, die die Glaubwürdigkeit von Kirche letztlich in Frage stellen und in der Endkonsequenz geeignet sind, Zwietracht zwischen den Kirchengemeinden und den Ortschaften zu säen, weil in Ort A etwas grundlegend anderes gilt als in Ort B und Pfarrer C etwas anderes entscheidet als sein Nachfolger D oder Nachbar E. Hier gilt es, um der Glaubwürdigkeit der Kirche Jesu Christi willen, einen möglichst großen Konsens zu finden, der langfristig tragfähig ist.

In diesem Sinne sind die folgenden Regelungen zu verstehen, die hiermit, die Entscheidungen der Gemeindegemeinderäte begleitend, vorgelegt werden und von der Kreissynode als Handreichung beschlossen wurden:

1. Kirchen wurden gebaut und geweiht. Sie dienen, auch dort, wo sie in kommunalem Besitz sind, dem Gottesdienst. Glocken rufen zum Gebet am Altar und im Kirchenraum. Dieser erhält dadurch sein eindeutiges Gepräge und seine Aufgabe. Kirchenraum ist Raum für Gottesdienst: Gott dient den Menschen und Menschen dienen Gott.
2. Dies hat zur Folge, dass in Kirchen Gottesdienste von dafür beauftragten Personen¹ gehalten werden. Dies sind Gemeindegottesdienste und Gottesdienste zu besonderen Anlässen (Kasus), z.B. Trauergottesdienste². Dabei gilt, dass der Kirchenraum nicht verändert wird.
3. Unbeschadet der seelsorglichen Verantwortung der unter 2. genannten, sind grundsätzlich weltliche Trauerfeiern in Kirchen nicht möglich.
4. Dabei wissen sich Pfarrer*innen, ordinierte Gemeindepädagog*innen und Prädikant*innen in ihrem Auftrag an Trauernde gewiesen – ob Kirchenmitglied oder nicht. Ihnen gilt, wenn dies gewünscht wird, die Seelsorge und Begleitung in gleicher Weise.

¹ Pfarrer*innen, ordinierte Gemeindepädagog*innen, Prädikant*innen, Lektor*innen

² die nur von Pfarrer*innen und ordinierten Gemeindepädagog*innen und Prädikant*innen gehalten werden können

5. Dessen ungeachtet gilt es ernst zu nehmen, was der Verstorbene zu Lebzeiten durch sein Handeln bekundet hat. Er hat sich nicht taufen lassen bzw. ist aus der Kirche aus- und nicht wieder eingetreten. Dies gilt es auch im Tode zu respektieren.
6. Kommt der/ die Pfarrer*in, ordinierte Gemeindepädagog*in und Prädikant*in nach ausreichender Prüfung der seelsorgerlichen Gründe, sowie durch das Gespräch mit Kirchenältesten vor Ort zu der Entscheidung, dass er/sie den Trauergottesdienst für den nicht einer Kirche angehörenden Verstorbenen hält, so ist dies ausdrücklich ein Trauergottesdienst und steht auch unter dem Schutz der Kirche. Seine Gründe werden im Trauergottesdienst so weit wie möglich benannt. Er/sie teilt seine/ ihre Entscheidung zu seinem/ihrer eigenen Schutz dem Superintendenten mit.
7. Denjenigen, die keine/n Pfarrer*in, ordinierte/n Gemeindepädagog*in und Prädikant*in wünschen, kann auch keine Trauerfeier in der Kirche ermöglicht werden.
8. Unbeschadet davon besteht die Möglichkeit, am Ewigkeitssonntag (volkstümlich: Totensonntag) auf Wunsch auch der Verstorbenen zu gedenken, die keiner Kirche angehörten. Dies geschieht jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen, bei Nennung von Namen, Geburtstag, Todestag, Bestattungstag. Für sie wird ein Licht entzündet und sie werden Gottes gnädigem Gericht anbefohlen.

Sondershausen, den 27.11.A.D.2015 -
beschlossen von der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen.